

## **Wie Sie nach der Einstellung an die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung NRW herangeführt werden.**

---

Die prüfungsfreie Einführung soll Ihnen nach Studium und Referendarzeit die besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die Sie in Ihrem späteren Aufgabenbereich benötigen. Die Einführungszeit beträgt insgesamt 12 Monate und gliedert sich in eine 9-monatige praktische und eine 3-monatige theoretische Einweisung.

### **Die praktische Einweisung**

Die praktische Einweisung in die Aufgaben des höheren Dienstes findet bei einem Festsetzungsfinanzamt und bei der Oberfinanzdirektion statt. Sie sollen sich mit den einzelnen Arbeitsbereichen, den Arbeitsabläufen und dem Zusammenwirken der einzelnen Stellen vertraut machen, wobei die Erfordernisse der praktischen Tätigkeit als Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter im Vordergrund stehen. Diese Einweisung wird laufend in Arbeitsgemeinschaften bei einer der beiden Oberfinanzdirektionen des Landes vertieft.

### **Die theoretische Einweisung**

Die theoretische Einweisung besteht aus drei Studienabschnitten an der Bundesfinanzakademie in Brühl, die sich über den gesamten Zeitraum der Einführung verteilen. Sie dauern insgesamt drei Monate. Im Rahmen dieser ergänzenden Studien werden alle steuerrechtlichen Teilgebiete in ihren Schwerpunkten dargestellt.

### **Wesentliche Inhalte sind:**

- Betriebliches Rechnungswesen
- Bilanzsteuerrecht
- Einheitsbewertung des Betriebsvermögens
- Technik der steuerlichen Außenprüfung
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht
- Gewerbesteuer
- Bewertungsrecht
- Erbschaftsteuer
- Umsatzsteuer
- Grunderwerbsteuer
- Abgabenordnung
- Internationales Steuerrecht.

Daneben werden Grundsätze der Personalführung, Organisation, Automation sowie Kontroll- und Arbeitstechniken vermittelt.

In den ersten zwölf Monaten nach dem erfolgreichen Abschluss der Einführung wird die theoretische Einweisung durch einen einmonatigen Lehrgang an der Bundesfinanzakademie ergänzt.